

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 288-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1115

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 184/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag der Abteilung Naturförderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass sich die Abteilung Naturförderung (ANF) strikt an den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Lebensräume, Biotope, geologischen und botanischen Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung hält. Bei der ANF ist eine Stelle einzusparen, indem sie keine Geschäfte mehr bearbeitet, die schutzwürdige oder geschützte Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung betreffen.

Begründung:

Im Widerspruch zu Artikel 8, 16, 19, 27 und 29 des kantonalen Naturschutzgesetzes bearbeitet die ANF routinemässig Fälle, bei denen es um den Schutz von lokal bedeutenden Flächen und Objekten geht (Bäume, Hecken und Feldgehölze, artenreiche Wiesen, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Oberflächengewässer, Steinmauern usw.). Sie setzt damit ihre Prioritäten falsch.

Geht es um Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung (d. h. keine Flächen oder Objekte aus Inventaren des Bundes oder des Kantons betroffen), dann soll die ANF das Geschäft oder eine Anfrage zurückweisen oder an die betroffene Gemeinde weiterleiten. Die zuständige Bewilligungsbehörde soll in diesen Fällen bei der Gemeinde und nicht bei der ANF einen Fachbericht einholen, soweit dies überhaupt nötig ist. Die Gemeinden sind ohne weiteres in der Lage, dieser Aufgabe nachzukommen, z. B. unter Beachtung des – notabene vom Kanton genehmigten – Schutzzonenplans und des Baureglements. Das Vorkommen von bundes- oder kantonsrechtlich

geschützten Arten begründet übrigens nicht automatisch eine nationale oder regionale Bedeutung eines Lebensraums.

Nach Wegfall bzw. Abgabe der Naturschutzfälle mit lokaler Bedeutung kann die ANF unter Einsparung einer Stelle fristgerecht die wichtigen Geschäfte erledigen, bei denen es um schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung geht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bundesbeiträge für den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung angefordert und an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter weitergeleitet werden.

Antwort des Regierungsrates

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat lehnt die Motion sowohl aus rechtlichen als auch aus fachlichen Gründen ab.

Rechtliche Gründe

Die von den Motionären erwähnten Aufgaben werden durch den Fachbereich „Stellungnahmen + Beratung“ der ANF wahrgenommen. Dieser beurteilt die Gesetzeskonformität von Planungen und Vorhaben. Massgebend sind nicht ausschliesslich das von den Motionären erwähnte kantonale Naturschutzgesetz und die kommunalen Grundordnungen, sondern vor allem die übergeordnete Bundesgesetzgebung, d.h. das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die dazugehörigen Verordnungen.

Nach Artikel 18 NHG ist der Bund für die Biotope von nationaler Bedeutung zuständig, der Kanton für jene von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich. Werden auf Stufe Kanton Aufgaben z.B. an die Gemeinden delegiert, so verbleibt die Oberaufsicht beim Kanton. Die zuständige kantonale Stelle muss also gemäss Bundesrecht sicherstellen, dass auch bei Eingriffen in Objekte von lokaler Bedeutung Artikel 18 Abs. 1ter NHG korrekt angewandt wird. Im Kanton Bern ist die zuständige Stelle die Volkswirtschaftsdirektion (Artikel 14 NSchG) bzw. die ANF (Artikel 15 NSchG).

Die von den Motionären genannten Lebensräume können zudem alle von den Landwirten als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden – unabhängig davon, ob sie von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind. Für diese erhalten sie Beiträge nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV, z.B. BFF Q I, BFF Q II, Vernetzung, Landschaftsqualität). Bei temporären oder dauerhaften Eingriffen in die beitragsberechtigten Flächen muss der Kanton sicherstellen, dass die Beitragszahlungen an die Landwirte angepasst werden. Zuständig ist auch hier die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die ANF.

Nach Artikel 14 Absatz 3 NHV sind Lebensräume mit Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten schützenswert. Eingriffe sind also in jedem Fall nach Art. 18 Abs. 1ter NHG zu beurteilen. Welche Bedeutung ein Vorkommen konkret hat, ist im Einzelfall zu klären. Für die Beurteilung ist beispielsweise der Status der Art in den nationalen Roten Listen, in der Liste der national prioritären Arten sowie internationalen Artenschutzabkommen, wie z.B. der Berner Konvention,

massgebend. Artikel 14 Absätze 5 und 6 NHV weist den Kantonen hier unmissverständlich Aufgaben zu. Die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die ANF ist die zuständige Stelle im Kanton Bern. Weiter ist die ANF die Fachstelle für die Beurteilung von zehn verschiedenen Ausnahmegewilligungen nach Naturschutzrecht (Art. 7 NSchG, Art. 22 BewD).

Fachliche Gründe

Die im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 durch die BAK Basel durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass der Kanton Bern seiner Naturschutzfachstelle deutlich weniger Mittel zur Verfügung stellt als vergleichbare Kantone. Umso wichtiger ist die Prioritätensetzung. Im Fachbereich „Stellungnahmen + Beratung“ ist die Prioritätensetzung jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Sie kann den Zufluss von Dossiers nicht selbst steuern.

Regierungsstatthalterämter und Gemeinden schicken der ANF Vorhaben zur Beurteilung. Sie können sich dabei auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g und k des kantonalen Naturschutzgesetzes, Art. 3 des Koordinationsgesetzes und Art. 22 des Bewilligungsdekrets berufen. Auf die drei Vollzeitstellen des Fachbereichs kamen so in den letzten drei Jahren durchschnittlich über 800 Geschäfte pro Jahr. Dazu kommen zahlreiche weitere Anfragen für die Beratung von Gemeinden, Fachstellen und Leitbehörden. Vielen Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden fehlen die nötigen Ressourcen, beim Thema „Kommunaler Naturschutz“ häufig auch die fachlichen Kompetenzen und Grundlagen, um Fachberichte für Eingriffe in Objekte von lokaler Bedeutung zu erstellen.

Die von den Motionären angesprochene kommunale Grundordnung ist rechtlich und inhaltlich für die Beurteilung nicht ausreichend. Sie enthält nur die Grundeigentümer verbindlich geschützten Objekte. Ein aktuelles Inventar der nach Artikel 18 Absatz 1 und 1bis sowie Artikel 18b Absatz 2 NHG und Artikel 14 Absatz 3 NHV schützenswerten Objekte fehlt meist. Die Inventarisierung, aber auch die Beurteilung von Eingriffen bedingt entsprechendes Fachwissen. Das Risiko erfolgreicher Einsprachen steigt bei ungenügend abgeklärten Vorhaben erheblich, was zu längeren Verfahren und höheren Kosten führt.

Aufgrund fehlender Ressourcen und fehlender aktueller Grundlagen können sowohl Regierungsstatthalterämter, Gemeinden als auch die ANF ihren gesetzlichen Auftrag häufig nicht ausreichend wahrnehmen. Die von den Motionären geforderte Streichung einer Stelle bei der ANF würde deshalb ein seit langem bestehendes Vollzugsproblem noch weiter verschärfen.

Verteiler

- Grosser Rat